



GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ

Umweltbericht

**zum Bebauungsplan Nr. 212 „Herzebrock-Mitte I“ -
XIII. Änderung**

als Teil II der Begründung

**Entwurf, Juli 2013
Nachtrag, November 2013**

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans
Nr. 212 „Herzebrock-Mitte I“ - XIII. Änderung - Kurzfassung
- 2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation**
 - 3.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Klima und Luft
 - 3.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- 4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen**
 - 4.1 Schutzgut Mensch
 - 4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 4.3 Schutzgut Boden
 - 4.4 Schutzgut Wasser
 - 4.5 Schutzgut Klima und Luft
 - 4.6 Schutzgut Landschaft
 - 4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Wechselwirkungen
 - 4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**
- 6. Planungsalternativen**
- 7. Zusätzliche Angaben**
- 8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**
- 9. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichts**

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan oder zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sogenannten „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB vorgegeben. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Dieser Umweltbericht zur XIII. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 „Herzebrock-Mitte I“ wurde auf Grundlage des derzeitigen Stands der Bestandsaufnahme und der bisherigen Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens erstellt. Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren werden erarbeitet.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen aufgrund der Komplexität zwangsläufig Wechselwirkungen, genannt seien z.B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans Nr. 212 „Herzebrock-Mitte I“ - XIII. Änderung – Kurzfassung

Der zentral im Ortskern gelegene Änderungsbereich wird derzeit als Straßenverkehrs-, Stellplatz- und Platzfläche für Markt und Veranstaltungen genutzt. In den Randbereichen bestehen bereits bebaute Grundstücke des Ortskerns und eine Baulücke. Die künftige Bebauung dieser Lücke soll planungsrechtlich vorbereitet werden. Die ca. 0,45 ha große Planfläche erstreckt sich um den Paul-Craemer-Platz zwischen Debusstraße, Le-Chambon-Straße und Südhoffsweg. Im Zuge der XIII. Änderung sollen die in den rechtskräftigen Änderungen der Ursprungsplanung festgesetzten Nutzungsmaße geringfügig angepasst werden, um diese zentralen innerörtlichen Flächen mit kerngebiets- und wohngebietstypischen Nutzungen weiterzuentwickeln und den Paul-Craemer-Platz durch die Fortentwicklung der Raumkanten stärker zu fassen. Den Planungsanlass stellt heute die konkrete Absicht eines Investors dar, die Baulücke im

Südosten des Paul-Craemer-Platzes mit einem dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus zu bebauen. Damit kann dieser vor einigen Jahren attraktiv gestaltete Platz städtebaulich besser gefasst werden. Um eine Einfassung des Platzes ebenfalls im Südwesten zu unterstützen, wird hier ein bereits eingeschossig bebauter Grundstücksteil einbezogen, um die Nutzungsmaße für diesen Bereich entsprechend der o.g. Ziele ebenfalls anzupassen. Der bereits Mitte der 2000er Jahre umgestaltete Paul-Craemer-Platz soll entsprechend der damals vorgenommenen Pflasterung und mit den randlichen Platanen von einer bislang festgesetzten öffentlichen Grünfläche in eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als nicht überbaubare Platzfläche geändert werden.

Das Umfeld ist i.W. durch den dichten Gebäudebestand des Ortskerns geprägt und ein- bis dreigeschossig bebaut. Aufgrund der zentralen Lage im Ortskern mit seinen Mischnutzungen aus Einzelhandel, Dienstleistern, Gastronomie, öffentlichen Einrichtungen etc. sowie Wohnungen sind vielfältige Infrastruktureinrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung im nahen Umfeld vorhanden und gut zu Fuß zu erreichen.

Die vorliegende Änderung des Bauungsplans Nr. 212 entwickelt ein Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO und ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO weiter. Somit werden Voraussetzungen geschaffen, bestehende untergenutzte Flächen zu reaktivieren und städtebaulich sinnvoll zu nutzen, den Ortskern zu ergänzen und die Auslastung vorhandener Infrastruktureinrichtungen zu verbessern.

Die Vorgaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zu überbaubarer Grundstücksfläche sowie die Regelungen zur Gestaltung werden in Anlehnung an die rechtskräftigen Änderungen der Ursprungsplanung getroffen, nehmen Rücksicht auf die bereits vorhandene Bebauung und ermöglichen gleichzeitig den Bau eines angemessen ausgenutzten Wohn- und Geschäftshauses. Das aktuell konkret vorliegende Vorhaben kann auf Grundlage der Festsetzungen umgesetzt werden. Rechtskräftige Regelungen zur Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten im Kerngebiet werden übernommen.

Zu den weiteren stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf die Begründung zur XIII. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 verwiesen.

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu prüfen. Die jeweiligen Rahmenvorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten oder im Plangebiet ggf. in der Abwägung zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im Plangebiet bzw. im Umfeld vorrangig folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen von Bedeutung:

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Belange des Immissionsschutzes sind auf Basis des BImSchG zu prüfen. Hervorzuheben ist § 50 (Planung) BImSchG als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in die Prüfung einzubeziehen, insbesondere: TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV). 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regelungen zur Nutzungsart entsprechen i.W. den rechtskräftigen Festsetzungen. Immissionsschutzkonflikte sind nicht erkennbar. In dem überplanten Kerngebiet im Ortskern werden kerngebietstypische Nutzungen zugelassen, Tankstellen und Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen, sonstige Wohnungen sind erst ab dem 1. Obergeschoss zulässig. Im überplanten WA werden Tankstellen und Gartenbaubetriebe ausgeschlossen, von einer Wohnverträglichkeit im Umfeld ist daher auszugehen. Schutzmaßnahmen gegenüber Immissionen aus Verkehr und Gewerbe sind voraussichtlich nicht erforderlich.
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen/Festlegungen.</i></p>	
<p>Landesentwicklungsplan LEP NRW</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur - C.I.2 2.3: Maßnahmen der Innenentwicklung, insbesondere die Nutzung brachliegender oder ungenutzter Grundstücke, haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Reaktivierung einer verbliebenen Baulücke durch geringe Anpassung der Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen und begleitende Anpassungen der Festsetzungen im relevanten Umfeld.
<p>Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB). 	
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen/Festlegungen.</i></p>	
<p>Landschaftsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsplans 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Keine zu berücksichtigenden umweltrelevanten Ziele</i>
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen.</i></p>	
<p>Flächennutzungsplan der Gemeinde Herzebrock-Clarholz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überwiegend gemischte Bauflächen, im südwestlichen Teilbereich Wohnbauflächen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsorientierte Fortentwicklung des rechtskräftigen Planungsrechts, die Planung ist weiterhin aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
<p><i>Im Ergebnis keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen.</i></p>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 1 BNatSchG: Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen. - § 18 BNatSchG und § 1a(3) BauGB: Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. § 18 BNatSchG und die § 1 bis § 2a BauGB regeln i.Ü. insgesamt das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und der Bauleitplanung. Die naturschutzfachliche Rahmengesetzgebung des Bundes wird durch das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen konkretisiert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet bestehende Bäume werden weitgehend zum Erhalt festgesetzt. - Eingriffe sind bereits auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts weitgehend erfolgt bzw. möglich. Kein zusätzliches Ausgleichserfordernis erkennbar.
<ul style="list-style-type: none"> - § 19 und § 44 BNatSchG: Im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes ist zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach der Handlungsempfehlung der zuständigen Ministerien. Nach bisherigem Kenntnisstand reicht hier die Stufe I aus.
<p><i>Die bestandsorientierte Nachverdichtung bedeutet im bereits überwiegend versiegelten Bereich des Ortskerns keinen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft. Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele.</i></p>	
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) Schutzgebiete und Schutzobjekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kein Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Plangebiet und im näheren Umfeld. - Kein Naturschutzgebiet (NSG) im Plangebiet und im näheren Umfeld. - Kein FFH-Gebiet im Plangebiet und im näheren Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Kein EU-Vogelschutzgebiet im Plangebiet und im näheren Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
- Geschützte Biotope liegen nicht im Plangebiet und im näheren Umfeld	- Keine zu berücksichtigenden Ziele.
- Schutzwürdige Biotope liegen nicht im Plangebiet und im näheren Umfeld	- Keine zu berücksichtigenden Ziele.
<i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele.</i>	
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) - Bodenschutzklausel nach § 1a(2) BauGB i.V.m. §§ 1ff BBodSchG ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.	- Die Flächen sind i.W. bereits versiegelt. Die Entscheidung für die Inanspruchnahme der Böden ist bereits in der Vergangenheit gefallen.
<i>Umweltrelevante Ziele des sparsamen Umgangs mit Boden einerseits und des schonenden Umgangs mit Boden auf der anderen Seite stehen sich z.T. konträr gegenüber. Hier aufgrund der tatsächlichen und planungsrechtlichen Bestandssituation keine entgegenstehenden Ziele.</i>	
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) - Anforderungen des bzgl. Hochwasserschutz sowie Gewässerschutz, Gewässerunterhaltung und zur Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu prüfen. Nach § 51a Landeswassergesetz NRW besteht die allgemeine Pflicht, Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Ver- und Entsorgung, insbesondere die Schmutzwasserentsorgung, sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern.	- Das vorhandene Kanalnetz kann das im Plangebiet anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser aufnehmen.
<i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele.</i>	

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

3.1 Schutzgut Mensch

Die Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Umweltsicht wie folgt zu charakterisieren:

a) Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 212 - XIII. Änderung liegt im dicht bebauten Ortskern von Herzebrock. Die Fläche selbst wird derzeit i.W. als Straßenverkehrs-, Stellplatz- und Platzfläche genutzt, im Südosten besteht zwischen den Straßen Debusstraße und Südhoffsweg eine Baulücke, die derzeit als Rasen ausgeprägt ist. Auf einem Grundstück im Südwesten entlang der Straße Südhoffsweg besteht ein eingeschossiges Gebäude, welches in der Vergangenheit i.W. Einzelhandelsnutzungen vorbehalten war und das derzeit teilweise leer steht. Der im Plangebiet gelegene Paul-Craemer-Platz nimmt aufgrund seiner zentralen Lage im Ortskern Herzebrock eine wichtige Aufenthaltsfunktion für die Bewohner sowohl des Umfelds als auch der gesamten Gemeinde ein. Er wurde gegen Mitte der 2000er Jahre umfassend neu gestaltet und dient als Marktplatz und Veranstaltungsfläche. Hier wurde eine großformatige Pflasterung vorgenommen, ein Kunstelement im Nordosten eingefügt sowie i.W. teils randliche Heckenbepflanzungen in Ergänzung zu den bestehenden Laubbäumen vorgenommen. Die durch jahrzehntelange Nutzung geprägten Flächen sind weitgehend versiegelt bzw. insgesamt anthropogen beeinflusst.

Das Umfeld ist i.W. mit ein- bis dreigeschossigen Gebäuden bebaut. In den unteren Geschossen herrschen kerngebietstypische gewerbliche Nutzungen und in den oberen Geschossen Wohnnutzungen vor. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs von Herzebrock. Das Umfeld zeichnet sich durch eine für größere ländliche Gemeinden typische **Nutzungsstruktur und Nutzungsmischung** aus. Gewerbliche Nutzungen bestehen hier aus Einzelhandelsbetrieben, Dienstleistern, gastronomischen Einrichtungen etc.

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Debusstraße im Nordosten, der Le-Chambon-Straße im Nordwesten und dem Südhoffsweg im Südwesten. Die Debusstraße führt Richtung Westen auf die Gildestraße (L 788), diese bindet Richtung Süden auf die Clarholzer Straße (B 64) an, über diese ist der Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz sichergestellt. Der Bahnhof Herzebrock liegt in ca. 300 m Entfernung im Westen und ist fußläufig gut zu erreichen.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Infolge der zentralen innerörtlichen Lage hat die Fläche für die Öffentlichkeit keine Funktion als Naherholungsraum. Sie ist aufgrund des umgebenden bebauten Siedlungsbestands vom freien Landschaftsraum abgetrennt. Der Paul-Craemer-Platz besitzt jedoch eine wichtige Aufenthaltsfunktion.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes werden nach dem heutigen Planungsstand folgende Aussagen getroffen:

Im näheren Umfeld liegen keine Gewerbebetriebe, von denen unverträgliche Emissionen auf das Plangebiet ausgehen. Somit geht die Gemeinde davon aus, dass im Plangebiet **keine ggf. beeinträchtigenden oder schädlichen Emissionen** durch Lärm, Abgase, Gerüche etc. aufgrund von gewerblichen Nutzungen zu erwarten sind. Die einbezogenen Baugebiete sind schon als allgemeines Wohngebiet und als Kerngebiet mit zusätzlicher Feingliederung überplant. Immissionskonflikte aufgrund kerngebietstypischer Nutzungen sind nicht bekannt.

Aufgrund der innerörtlichen Lage sind keine unverträglichen Einwirkungen durch die Landwirtschaft gegeben.

Vorbelastungen durch Verkehrslärm sind durch die umliegenden Straßen im innerörtlichen Bereich gegeben. Aufgrund der von Hauptstraßen abgesetzten Lage sowie den ausgewiesenen Tempo 30-Zonen im Plangebiet und dem direkten Umfeld, ist jedoch nicht davon auszugehen, dass unverträgliche Lärmimmissionen durch Verkehr auf das Plangebiet einwirken. Es ist anzunehmen, dass insbesondere in dieser innerörtlichen, von Mischnutzungen geprägten Lage mit entsprechenden Anwohner-, Kunden- und Lieferverkehren zu rechnen ist.

d) Hochwasserschutz

Innerhalb des Plangebiets sind keine Gewässer vorhanden. Die überplanten Flächen liegen nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

e) Bodenverunreinigungen

Im Plangebiet sind keine Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen (Verdachtsflächen) bekannt.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Abfälle werden bereits getrennt für Wertstoffe (Grüner Punkt, Papier, Glas separat) und Restmüll gesammelt und durch Abfallentsorgungsbetriebe abgeholt. Umweltrelevante Konflikte sind diesbezüglich nicht bekannt.

Die **Trinkwasserversorgung** und **Schmutzwasserentsorgung** ist nach derzeitigem Kenntnisstand sichergestellt. Umweltrelevante Konflikte im Bestand sind nicht bekannt.

3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, Arten und die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch

gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und -bedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Das Plangebiet ist bereits seit vielen Jahrzehnten weitgehend versiegelt, komplett anthropogen beeinflusst, auf allen Seiten von Bebauung umgeben und durch den innerörtlichen Verkehr vorbelastet. Aufgrund der zentralen innerörtlichen Lage im dicht bebauten Ortskern wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet allenfalls ein geringes Lebensraumpotential für planungsrelevante Tierarten aufweist.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter MTB/TK 25). Die Abfrage kann durch Eingrenzung auf übergeordnete Lebensraumtypen weiter differenziert werden.

Die **Messtischblattabfrage**¹ (MTB 4115 Rheda Wiedenbrück) ergibt nach Zuordnung zu den übergeordneten Lebensraumtypen *Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen* und *Gebäude* 11 Fledermausarten (alle streng geschützt), 27 Vogelarten (davon 14 streng geschützt) und mit dem Laubfrosch und dem Kammmolch zwei Amphibienarten (beide streng geschützt) vorkommen.

¹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Hierbei handelt es sich um folgende Arten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Säugetiere		
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G
Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	G
Accipiter nisus	Sperber	G
Alcedo atthis	Eisvogel	G
Anthus trivialis	Baumpieper	
Ardea cinerea	Graureiher	G
Asio otus	Waldohreule	G
Athene noctua	Steinkauz	G
Buteo buteo	Mäusebussard	G
Cuculus canorus	Kuckuck	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	G-
Locustella naevia	Feldschwirl	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G
Milvus milvus	Rotmilan	S
Oriolus oriolus	Pirol	U-
Passer montanus	Feldsperling	
Perdix perdix	Rebhuhn	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	
Streptopelia turtur	Turteltaube	U-
Strix aluco	Waldkauz	G
Tyto alba	Schleiereule	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G
Falco subbuteo	Baumfalke	U
Dryobates minor	Kleinspecht	G
Amphibien		
Hyla arborea	Laubfrosch	U+
Triturus cristatus	Kammolch	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	G-

Erhaltungszustand in NRW (ATL): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

Von den aufgeführten Arten befinden sich unter den Fledermäusen die Große Bartfledermaus, das Große Mausohr und der Kleine Abendsegler in einem **ungünstigem Erhaltungszustand**. Unter den Vögeln ist für Baumfalke, Pirol, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz und Turteltaube ein ungünstiger Erhaltungszustand festgehalten. Der Rotmilan weist einen **schlechten Erhaltungszustand** auf. Zudem ist der Laubfrosch den Amphibienarten mit ungünstigem Erhaltungszustand zugeordnet worden.

Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar. Der Gemeinde liegen keine Informationen über das tatsächliche Vorkommen gefährdeter bzw. geschützter (Tier-) Arten im überplanten Bereich vor.

Floristische oder faunistische Kartierungen existieren für das Plangebiet nicht und werden auch nicht für erforderlich gehalten. Die Fachbehörden haben im Planverfahren keine anderen Erkenntnisse oder Informationen vorgetragen.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung im Plangebiet und im Umfeld und der **Störeinflüsse** in der Umgebung durch zentrentypische Mischnutzungen, die versiegelten Flächen und die angrenzenden Straßen ist davon auszugehen, dass ggf. planungsrelevante Arten bereits seit langem auf Außenbereiche ausgewichen sind und im Plangebiet nicht regelmäßig vorkommen. Es wird allenfalls als ergänzendes Nahrungs- und Jagdrevier genutzt. Hier stehen außerhalb des Herzebrocker Hauptsiedlungsbereichs ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

Geschützte oder schutzwürdige Biotope, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- und europäische Vogelschutzgebiete) sowie sonstige nach dem BNatSchG und LG NRW geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft liegen weder im Plangebiet noch seinem näheren Umfeld vor.

3.3 Schutzgut Boden

Im Plangebiet steht gemäß Bodenkarte NRW² **sandig-toniger Lehm Boden** an (Pseudogley, S22). Dieser schwach steinige Boden mittleren Ertrags hat eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität und eine sehr geringe bis geringe Wasserdurchlässigkeit. Er weist eine mittlere, z.T. in Unterhanglagen eine starke Staunässe bis in den Oberboden auf.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der i.W. bereits erfolgten Versiegelung diese Böden inzwischen weitgehend überprägt worden sind und ihre natürlichen Funktionen bereits in hohem Maß verloren haben. Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen treffen auf die Pseudogley-Böden nicht zu³.

Im Geltungsbereich sind **keine Altlasten, altlastenverdächtige Flächen** oder **Kampfmittelvorkommen** bekannt.

3.4 Schutzgut Wasser

Im überplanten Bereich und seinem direkten Umfeld befinden sich keine stehenden oder fließenden Gewässer. Die überplanten Flächen liegen nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Der Geltungsbereich liegt im **Trinkwasserschutzgebiet „Herzebrock-Quenhorn“** in der **Schutzzone III B**.

Die im Plangebiet vorherrschenden **Lehmböden** sind allgemein durch eine geringe bis sehr geringe Wasserdurchlässigkeit und eine geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität geprägt. Die Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserbeeinträchtigungen ist daher als durchschnittlich einzuschätzen. Vorbelastungen durch Altlasten sind nicht bekannt.

² Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW, Blatt 4114 Rheda-Wiedenbrück, Krefeld 1991

³ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Klima im Raum Herzebrock-Clarholz ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Das Plangebiet liegt in einem Siedlungs-, ggf. auch Cityklimatop. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Herzebrock-Clarholz liegen nicht vor.

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verfügt bisher über kein gesamtgemeindliches Klimaschutzkonzept, in dem z.B. auch Ziele für die Stadtplanung und -entwicklung verankert sind. Somit können im vorliegenden Planverfahren keine konkreten kommunalen Zielsetzungen berücksichtigt werden.

Größere gewerbliche Nutzungen sind im direkten Umfeld nicht vorhanden. Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können insbesondere die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid/Stickstoffdioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung relevant sein. Erhebliche Belastungen sind im Plangebiet aufgrund der von Hauptverkehrsstraßen abgesetzten Lage nach derzeitigem Stand nicht erkennbar.

Die überplanten Flächen mit entsprechendem Temperaturgang haben als **Kaltluftentstehungsgebiet** (nächtliche Ausstrahlung bei klarem und windarmem Wetter) aufgrund der innerörtlichen, von dichter Bebauung umgebenden Lage nur geringe bzw. keine örtliche Bedeutung für Durchlüftung und Temperaturgang.

3.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziel des Schutzguts Landschaft ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Das Plangebiet liegt im Ortskern Herzebrock und ist i.W. bereits seit vielen Jahrzehnten bebaut. Eingriffe in das Landschaftsbild sind somit bereits erfolgt.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Änderungsbereich sind **keine Baudenkmale** oder Objekte bekannt, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Gemeinde Herzebrock-Clarholz enthalten sind. Es bestehen auch keine Sichtbeziehungen zu Denkmalobjekten.

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im folgenden Abschnitt wird jeweils schutzgutbezogen die Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung beschrieben. Zusammenfassend wird zum Vergleich in Kapitel 5 die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands gegenübergestellt, die sich ergeben würde, wenn auf die Umsetzung dieser Bauleitplanung verzichtet wird.

Die Auswirkungen stehen in komplexer **Wechselwirkung** zwischen den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft, Wasser, Boden sowie Luft und Klima.

4.1 Schutzgut Mensch

a) Allgemeine Auswirkungen

Der Mensch ist durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 „Herzebrock-Mitte I“ unmittelbar betroffen als Eigentümer, Mieter oder Nachbar, der eine Veränderung in seinem bisherigem Arbeits- und Wohnumfeld erfährt.

Wohnen und Arbeiten zählen zu den Grundbedürfnissen des Menschen. Diese können durch die Reaktivierung von entsprechenden Angebotsflächen zentral im Ortskern ergänzend ermöglicht werden. Die Überplanung der Bestandsituation mit geringen Nachverdichtungsmöglichkeiten auf ungenutzten bzw. nur untergeordnet bebauten Grundstücken führt aufgrund der damit verbundenen Stärkung der Raumkanten des Paul-Craemer-Platzes sowie der Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen und Wohnraum zur gewissen Fortentwicklung und Verbesserung des Wohn- und Arbeitsumfelds. Durch bestandsorientierte Vorgaben zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung lassen die geplanten Wohn- und kerngebietstypischen Mischnutzungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft erwarten.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Der Änderungsbereich liegt im Ortskern Herzebrock. Die Planung trägt zur weiteren Steigerung der Attraktivität und Aufenthaltsqualität im zentralen Bereich bei. Dies stellt auch aus Umweltsicht eine positive Auswirkung dar.

Nachteilige Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Ortsrandlage und Naherholung sind aufgrund des mangelnden Bezugs zur freien Landschaft nicht gegeben.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Die Nutzungsart wird anhand des planungsrechtlichen Bestands und der im Umfeld bereits vorhandenen Strukturen übernommen. Zusätzliche oder erweiterte Immissionskonflikte sind auf Ebene des Bebauungsplans daher nicht erkennbar.

Auch bisher war eine Bebauung der Flächen im Zuge der Ursprungsplanung und den rechtskräftigen Änderungen möglich. Das durch die zu erwartende ergänzende Wohn- und Geschäftsnutzung zusätzlich entstehende Verkehrsaufkommen kann von den bestehenden Straßen aufgenommen werden, ohne dass mit einer unangemessenen Mehrbelastung für die Anwohner zu rechnen ist. Besonders im lärmempfindlichen Nachtzeitraum ist kein Mehrverkehr zu erwarten. Die durch den Verkehr verursachten Emissionen liegen im Rahmen einer typischen innerörtlichen Kern- bzw. Wohngebietsituation, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen gesehen werden.

Im Ergebnis sind **keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen** der Planung auf Immissionsschutzbelange zu erkennen.

d) Hochwasserschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf den Hochwasserschutz gesehen.

e) Bodenverunreinigungen

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen gesehen.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Aufgrund der zu erfüllenden technischen Anforderungen werden keine ggf. relevanten erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Neuerrichtung von Gebäuden und Anlagen, zusätzliche Bodenversiegelungen oder die Beseitigung von Gehölzen können Belange des Artenschutzes beeinträchtigt werden. Aufgrund der vorhandenen Versiegelung und Bebauung im vorliegenden Änderungsbereich sowie im Umfeld, der Störeinflüsse in der Umgebung durch Geschäfts- und Wohnnutzungen und die angrenzenden Straßen ist davon auszugehen, dass ggf. planungsrelevante Arten bereits auf außerhalb des Ortskerns gelegene (Frei-)Flächen ausgewichen sind und im Plangebiet nicht regelmäßig vorkommen.

Durch vorliegende Bauleitplanung wird eine bereits im Zuge der Ursprungsplanung und der rechtskräftigen Änderungen überplante Fläche planungsrechtlich lediglich durch eine geringfügige Anpassung der Nutzungsmaße ergänzt. Überplant wird eine heutige Bestandsituation aus Straßenverkehrsflächen, Stellplätzen, einen öffentlichen Platz, teils bebauten Grundstücken sowie einer verbliebenen Baulücke. Die überplanten Flächen selbst haben eine nur untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft bzw. geschützte oder schutzwürdige Biotope sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Als Grundlage dient hier die Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung des Landes NRW⁴.

Durch die Planung könnte es insbesondere mit der Neuerrichtung von Gebäuden und der damit verbundenen Versiegelung zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes kommen (**Wirkfaktoren**). Das Plangebiet selbst stellt aufgrund der bereits seit vielen Jahren bestehenden Nutzungen einen Lebensraum mit nur geringem Potenzial für die Tierwelt dar. Die bestehenden baulichen Strukturen werden lediglich ge-

⁴ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

ringförmig neu geordnet und weiterentwickelt. Das Plangebiet wird nach der Umsetzung wieder ein Lebensraumpotenzial analog zu den umgebenden Flächen erhalten.

Von den in Kapitel 3.2 genannten schutzwürdigen Arten, ist insbesondere der Rotmilan im Raum Herzebrock-Clarholz in einem **schlechten Erhaltungszustand**. Er bevorzugt als Brut- und Nahrungshabitat halboffene Kulturlandschaften mit Acker- und Grünland sowie eingestreuten Feldgehölzen und Wäldern. Eine Relevanz des Plangebiets für diese Art ist aufgrund der fehlenden entsprechenden Habitatstrukturen nicht erkennbar.

Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet vor allem durch sogenannte „Allerweltsarten“ genutzt wird. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planbereich kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Vorhandene Gebäude- und Grünstrukturen sowie Gärten bieten potenzielle Lebensräume und sollten daher auch außerhalb planerischer Festsetzungen möglichst weitgehend erhalten bleiben.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind **keine Verbotstatbestände** nach § 44(1) BNatSchG gegeben, die durch die Planung ausgelöst werden.

Zu beachten sind die Artenschutzbelange neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren aber auch im Rahmen der Umsetzung, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen.

Sofern vorhandene Gehölze im Plangebiet beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die Vorgaben des § 64(1) Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW zu beachten. Demnach ist es zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Gehölze zu roden, abzuschneiden, zu zerstören oder zu fällen. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Unter Einhaltung dieser Maßgaben sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht betroffen.

4.3 Schutzgut Boden

Die Errichtung baulicher Anlagen verursacht die Versiegelung und Verdichtung des Bodens. Damit kann dieser i.d.R. seine Produktions-, Filter- und Lebensraumfunktionen nicht mehr erfüllen. Aufgrund der jahrzehntelangen Vornutzung und weitgehenden Versiegelung der Flächen sind die natürlichen Bodenverhältnisse bereits anthropogen überprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen im Plangebiet sind somit im Bestand bereits überwiegend erheblich gestört. Die Reaktivierung und Inanspruchnahme innerörtlicher Restflächen entspricht dem Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Aufgrund der bereits vorhandenen Bodenversiegelungen und -beeinträchtigungen wird durch die Umsetzung der Planung keine erhebliche Neuversiegelung stattfinden. Es wird erwartet, dass mit der vorliegenden Änderung i.W. weder eine Verschlechterung noch eine Verbesserung der Bodenfunktionen verbunden ist.

Durch die Planung werden keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgelöst.

4.4 Schutzgut Wasser

Aufgrund der Lage im **Trinkwasserschutzgebiet „Herzebrock-Quenhorn“** (Schutzzone III B) sind die im Rahmen der Umsetzung die Vorgaben der zugehörigen WSG-Verordnung (S. ABI. Reg. DT 1984, S. 35-40) zu beachten.

Die Versiegelung des Bodens beeinflusst den Wasserhaushalt, u.a. durch das Abführen des Niederschlagswassers von versiegelten Flächen in die Kanalisation. Die Flächen des vorliegenden Änderungsbereichs sind bereits seit langer Zeit weitgehend versiegelt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gesehen.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Durch eine zusätzliche Bebauung mit Emissionen aus Heizung und Verkehr, Erwärmungen durch Versiegelung und daraus folgenden Winddüsen und Luftverwirbelungen wird die Luftbelastung insgesamt erhöht, ohne dass dies für das Plangebiet näher quantifiziert werden kann. Aufgrund der angestrebten geringen Nachverdichtung und Anpassung der Nutzungsmaße gegenüber der Ursprungsplanung werden hier jedoch derzeit keine Probleme gesehen, die eine weitere Prüfung oder Begutachtung erfordern könnten.

Im Ergebnis werden keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen gesehen.

4.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet besitzt keinen (Sicht-)Bezug zur freien Landschaft. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut erkennbar.

4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Über die geplante verdichtete ortskerntypische Bebauung hinaus sind keine besonderen Maßnahmen vorgesehen. Der Bebauungsplan enthält planungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen, die zu einer geordneten städtebaulichen und gestalterischen Weiterentwicklung des Plangebiets und des Ortsbilds in diesem zentralen Bereich beitragen.

Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG). Erheblich Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht erkennbar.

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der Neuaufstellung des Bebauungsplans betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Kapitel 4.1 bis 4.7 wurde bereits auf Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 ist bereits auf entsprechende Maßnahmen eingegangen worden.

Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß Kapitel 4 zeigt, dass durch die XIII. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 insgesamt kein zusätzlicher Eingriff in den Landschafts- und Naturhaushalt durch Neubauten und Versiegelung für Gebäude und Straßen vorbereitet wird. Es werden lediglich positive Auswirkungen auf das Ortsbild erwartet, die sich durch die Schaffung von Raumkanten am Paul-Craemer-Platz sowie die sinnvolle Schließung von Baulücken auf das städtebauliche Umfeld auswirken. Beeinträchtigungen des Lebensraums für Pflanzen und Tiere, die Bodenfunktionen, das Wasserrückhaltevermögen und die Grundwasserneubildungsrate werden nicht höher ausfallen, als dies bereits im tatsächlichen bzw. planungsrechtlichen Bestand der Fall ist.

Über die Eingriffsregelung nach BauGB und nach BNatSchG ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung letztlich zu entscheiden.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In den Kapiteln 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen erläutert und nach dem gegenwärtigen Planungsstand bewertet.

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung bereiten eine geordnete städtebauliche und gestalterische Entwicklung vor. Aufgrund der zentralen innerörtlichen Lage und vor dem Hintergrund des Gebots zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden Maßnahmen zur Reaktivierung und weiteren Nachverdichtung innerörtlicher Flächenreserven unterstützt. Durch die angestrebte innerörtliche Bebauung wird einer Inanspruchnahme unbebauter Grundstücke im Außenbereich vorgebeugt.

Durch die beschriebene geringfügige Anpassung der Nutzungsmaße werden nach heutigem Stand keine besonderen, ggf. nur an diesem Standort zu erwartenden und durch Wahl von anderen Standorten vermeidbaren Belastungen der Umwelt erwartet. Dagegen werden positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Verbesserung der Aufenthaltsqualität und eine weitere Belebung des Ortskerns gesehen.

5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern das Planungsziel zur Anpassung der Nutzungsmaße nicht umgesetzt wird, ist eine Bebauung der bereits als Kerngebiet und allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Flächen im Rahmen der Festsetzungen der Ursprungsplanung und der rechtskräftigen Änderungen möglich. Die Bäume am Paul-Craemer-Platz, die bereits vor längerer Zeit gepflanzt worden sind, würden nicht zum Erhalt festgesetzt. Da die überplanten Flächen i.W. bereits versiegelt sind bzw. die weitere Versiegelung bereits zulässig ist, würde eine Nichtumsetzung keine Entlastung für die oben aufgeführten Schutzgüter bedeuten. Eine Bebauung war bisher auch auf Grundlage der Ursprungsplanung und der rechtskräftigen Änderungen möglich.

6. Planungsalternativen

a) Standortdiskussion auf Flächennutzungsplanebene

Aufgrund des Planungsziels der Anpassung der Nutzungsmaße gegenüber der Ursprungsplanung und den rechtskräftigen Änderungen zur Nachverdichtung von zentral gelegenen Flächen sind Standortalternativen nicht gegeben. Die Nachverdichtung innerörtlicher Flächenreserven mindert die Neuinanspruchnahme unbelasteter Flächen an anderen Standorten, vor allem am Siedlungsrand. Mit der Planung am vorliegenden Standort wird damit insbesondere dem Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung entsprochen.

b) Ebene Bebauungsplan: Alternativen in der Projektplanung

Grundsätzlich ist die Gemeinde Herzebrock-Clarholz bestrebt, die Neuversiegelung im Außenbereich zu begrenzen und innerörtliche Flächenpotenziale zu nutzen. Flächenreaktivierungen und Nachverdichtungen sollen soweit möglich vorrangig erfolgen und werden mit der vorliegenden Änderungsplanung vorbereitet. Die genaue Anordnung der Gebäude sowie Bauvolumen dienen dem Ziel, die Platzkanten des Paul-Craemer-Platzes besser zu fassen und die Aufenthaltsqualität zu erhöhen. Sofern die Nutzungsmaße nicht geringfügig, wie geplant ohne Erhöhung, angepasst werden, ist eine Umsetzung des örtlich bereits bestehenden Baurechts fraglich.

Das grundlegende Ziel zur Anpassung der Nutzungsmaße an aktuelle Gegebenheiten zur Nachverdichtung im Ortskern und zur Stärkung der zentrenspezifischen Strukturen durch kerngebietstypische Nutzungen sowie Wohnnutzungen ist am Standort ohne Alternative und berücksichtigt die Situation im Umfeld. Aufgrund der bestandsorientierten Überplanung ist die Erschließung über bestehende endausgebaute Straßen bereits sichergestellt.

7. Zusätzliche Angaben

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage).

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden bisher nicht gesehen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans führt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nur zu geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Plangebiet und das weitere Umfeld. Die Fachbehörden werden gebeten, diesbezügliche Informationen und Hinweise der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zur Verfügung zu stellen.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Bebauung ist im Plangebiet nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Verfahren vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind ebenfalls dort geregelt. Hierzu sind keine zusätzlichen Maßnahmen i.S. des Monitorings erforderlich.

Durch das Vorhaben ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Umwelt durch erstmalige Versiegelung von Böden sowie durch Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, da die überplanten Flächen i.W. bereits versiegelt sind und eine weitere Versiegelung bereits zulässig ist. Die kleinteilige Weiterentwicklung der bereits stark baulich genutzten Flächen im Ortskern für kerngebietstypische Mischnutzungen und Wohnnutzungen führt nicht zu besonderen Verkehrs- oder Immissionsproblemen oder zu ökologischen Gefährdungen. Spezielle Maßnahmen zur Überwachung werden nicht für erforderlich gehalten. Die Fachbehörden haben im Planverfahren keine anderen Erkenntnisse oder Informationen vorgetragen.

Zudem sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplans entstehen oder bekannt werden, frühzeitig ermittelt werden. Da die Gemeinde Herzebrock-Clarholz keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, werden die Fachbehörden gebeten, die entsprechenden Informationen ebenfalls an die Gemeinde weiterzuleiten.

9. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichts

Nach der bisherigen Prüfung führt die vorliegende Planung zu keinen ggf. bedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1(6) BauGB. Zusätzlicher umweltrelevanter Untersuchungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind gemäß BNatSchG zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter zeigt, dass durch die XIII. Änderung des Bebauungs-

plans Nr. 212 insgesamt kein zusätzlicher Eingriff in den Landschafts- und Naturhaushalt vorbereitet wird. Weiterhin ergeben sich durch die städtebaulich geordnete Reaktivierung und geringe Nachverdichtung einer innerörtlichen Restfläche/Baulücke und die Schaffung bzw. Unterstützung von Raumkanten zum Paul-Craemer-Platz positive Wirkungen auf das Straßen- bzw. Ortsbild und somit das Schutzgut Mensch.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz gemäß BauGB.

Durch die vorliegende XIII. Änderung werden keine wesentlichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Die Entscheidung für die Inanspruchnahme der Flächen für die Siedlungsentwicklung ist bereits vor langer Zeit gefallen, die Flächen sind weitgehend bebaut und versiegelt. Auch bisher ist entsprechend der Ursprungsplanung eine großflächige Versiegelung möglich. Die Umgestaltung des Paul-Craemer-Platzes mit i.W. großformatiger Pflasterung und angepflanzten Bäumen ist bereits vor einigen Jahren erfolgt. Die Änderung des bisher als öffentliche Grünfläche festgesetzten Bereichs in eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als öffentlicher Platz sowie die Anpassung der Nutzungsmaße erfolgt daher klarstellend und bestandsorientiert. Festsetzungen gewährleisten die städtebauliche Einbindung in das Umfeld, u.a. durch Festsetzung zur Höhenentwicklung und der Dachformen. Vorhandene Bäume im Plangebiet werden weitgehend zum Erhalt festgesetzt.

Vorbelastungen ergeben sich im Gebiet aus dem Verkehrslärm der umgebenden Straßen aufgrund der für Ortskerne typischen Mischnutzungen und daraus resultierende Liefer-, Kunden- und Anwohnerverkehre. Mit Blick auf die tatsächliche und genehmigungsrechtliche Bestandsituation ist jedoch davon auszugehen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Verbleibende oder künftige erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf Immissionen sind auf Ebene des Bebauungsplans nicht erkennbar.

Angesichts der bisher bekannten Rahmenbedingungen und nach Prüfung betroffener Schutzgüter zeigt sich im Ergebnis, dass die XIII. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 „Herzebrock-Mitte I“ aus Umweltsicht grundsätzlich vertretbar ist.

Zusätzliche Eingriffe in die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft werden mit Blick auf die tatsächliche und planungsrechtliche Bestandssituation nicht vorbereitet. Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.

Nachtrag, November 2013:

Im Verfahren gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB im August/September 2013 haben sich über die o.g. Inhalte des Umweltberichts und über die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Herzebrock-Mitte I“ - XIII. Änderung hinaus keine Informationen oder Hinweise auf besondere umweltrelevante Fragestellungen oder Probleme ergeben, die eine weitere Prüfung oder eine Änderung des Umweltberichts erfordern könnten (vgl. Beratungsvorlagen Oktober/November 2013).

Herzebrock-Clarholz, im Juli 2013, Nachtrag November 2013